

## **Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Grefrath**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1-3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **§ 1** **Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gemeindegebiet der Gemeinde nachfolgenden Vergnügungen:

1. Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, für Jeden zugänglichen Orten
2. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art
3. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art
4. Vorführung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –
5. Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen

### **§ 2** **Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind:

1. Familien-, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Vereinsveranstaltungen
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 7 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
4. Das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen

### **§ 3** **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

**§ 4**  
**Steuermaßstab/Steuersatz**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat:
1. in Aufstellungsräumen nach § 1 Nr. 1 a) (Spielhallen)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	20 v.H. des Einspiel- ergebnisses
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 € monatlich pro Apparat
  2. in Aufstellungsräumen nach § 1 Nr. 1 b) (Gastwirtschaften)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H. des Einspiel- ergebnisses
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 € monatlich pro Apparat
  3. in Aufstellungsräumen nach § 1 Nr. 1 a) und b)

bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben	400,00 € monatlich pro Apparat
--	-----------------------------------
- (3) Bei Apparaten, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können, gilt jeder mögliche Spielvorgang als steuerpflichtiger Apparat.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellungsort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch i.S. des Abs. 4 braucht nicht angezeigt werden.

- (6) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2-5 wird eine Steuer nach der Veranstaltungsfläche (m<sup>2</sup>) erhoben. Nicht zur steuerpflichtigen Veranstaltungsfläche gehören: Toiletten, Büros, Küchen, Dielen, Flure, Entrees, Sammelumkleide-, Lager- und Garderobenräume.
- (7) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 je Veranstaltungstag und je m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 0,10 €. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein weiterer Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.
- (8) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3-5 je Veranstaltungstag und je m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 0,35 €. Als Veranstaltungstag gilt jeder Tag eines Kalenderjahres, es sei denn, dass veranstaltungsfreie Tage im Voraus nachgewiesen werden können.
- (9) Die Gemeinde Grefrath kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 5**

### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Grefrath anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde Grefrath ist berechtigt, Vorauszahlungen auf eine künftige Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen. Für mehrere geplante Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats kann eine Gesamtsicherheitsleistung festgesetzt werden.

## **§ 6**

### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Steueranspruch entsteht:

1. in den Fällen des § 1 Nr. 1 a) und b) „mit der Apparateaufstellung“ und
2. in den Fällen des § 1 Nr. 2-5 „mit dem Veranstaltungsbeginn“.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt. Soweit die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder errechnet werden können, sind Schätzungen möglich. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) In Fällen des § 1 Nr. 2-5 ist die Steuer bei Anmeldung im Voraus zu entrichten. Bei mehreren, aufeinanderfolgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltung), ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

- (3) Die Steuer ist wie folgt fällig:  
in den Fällen des § 1 Nr. 1 a) und b) zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.  
in den Fällen des § 1 Nr. 2-5 zum 15.02. und 15.08.
- (4) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit, bei denen die Steuer nach dem Einspielergebnis festgesetzt wird, ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde eine Steueranmeldung einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (6) Bei der Besteuerung nach Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, -typ, -nummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, die eingesetzten Spielbeträge und die ausgezahlten Gewinne enthalten müssen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig

- die erstmalige bzw. zusätzliche Aufstellung eines Spielapparates nach § 4 Abs. 5 nicht anzeigt,
- die Anmeldung der Veranstaltung und die umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen nach § 5 Abs. 1 nicht mitteilt oder
- die Einreichungspflicht nach § 7 Abs. 4 nicht einhält.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Grefrath vom 12. November 2007 außer Kraft.

Abl. Krs. Vie. Nr. 36 vom 17.12.2015, S. 1053